



Amtsblatt

des Landkreises Sonneberg



21. April 2018

29. Jahrgang, Ausgabe 4/2018

Landratsamt an Brückentagen geschlossen

An folgenden Brückentagen bleibt das Landratsamt geschlossen:

30. April – Montag vor dem Mai-Feiertag

11. Mai – Freitag nach Christi Himmelfahrt

Sprechzeiten des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Sonneberg, Jürgen Prüfer, ist immer donnerstags von 9 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 17 Uhr persönlich im Landratsamt Sonneberg (Zi. 532 im 5. OG) zu sprechen. Telefonisch erreichbar ist er während der Sprechzeit unter 03675/871-362. Termine können unter 0171-6941910 oder per E-Mail an info@mensch-zuerst.de (Betreff: „Behindertenbeauftragter“) vereinbart werden.

Wanderausstellung im Museum Neues Schloss Rauenstein

Die Wanderausstellung zum 150-jährigen Bestehen des Landkreises Sonneberg gastiert bis einschließlich 21. Mai 2018 (Pfungstmontag) im Museum Neues Schloss Rauenstein. Die Schau fasst auf zehn Rollbannern die Kreisgeschichte in Wort und Bild zusammen. Interessierte sind herzlich zum Betrachten eingeladen!

Kulturgenüsse zu später Stunde



Die Regionale Museumsnacht Coburg-Südthüringen ist inzwischen zu einer festen Größe im kulturellen Leben der Landkreise Sonneberg, Coburg, Kronach und Hildburghausen geworden. Bereits zum 15. Mal findet sie statt – in diesem Jahr am Samstag, dem 5. Mai von 18 bis 23 Uhr. Das Motto lautet heuer „Lichtblicke“ und wird in allen Häusern mit einzigartigen Events umgesetzt. Sie laden die Besucher zu besonderen Einblicken in Geschichte, Kunst, Gewerbe und Naturwissenschaften ein. Dem Motto entsprechend erwarten die Gäste besondere Programme, in denen die verschiedensten Verwandlungen zu sehen, zu hören, zu schmecken oder zu fühlen sind.

Aus dem Landkreis Sonneberg beteiligen sich das Deutsche Spielzeugmuseum Sonneberg, das Astronomiemuseum der Sternwarte Sonneberg, das SOMSO Museum Sonneberg, das Meeresaquarium-Exotarium Nautiland Sonneberg und die Stiftung Judenbach.

Verbunden sind die Museen an diesem Abend in bewährter Form über Shuttlebusse, die einen Besuch in mehreren Häusern bequem ermöglichen. Der Kauf eines „Bändchens“ in Höhe von 4,- Euro im Vorverkauf oder 5,- Euro an der Abendkasse berechtigt zum Eintritt in alle Museen und zur Fahrt mit dem Shuttlebus. Vorverkaufsstellen sind unter anderem die teilnehmenden Museen, die Touristinfo Sonneberg und die VR Bank Coburg.

Die Einzelprogramme, den Busplan sowie weitere Informationen finden Interessierte unter www.regionale-museumsnacht.de.

Aus dem Inhalt

Änderungssatzung	
Hauptsatzung	
Landkreis Sonneberg	S. 6
Neufassung	
Entschädigungsordnung	S. 6
Stellenausschreibungen	S. 7
Bekanntmachungen Umweltamt	S. 9
Bekanntmachungen Gesundheitsamt	S. 10
Beschlüsse Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“	S. 10
6. Bekanntmachung Landrats-Wahl	S. 12

Die Landrätin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 23. März wurde die Gemeinschaftsschule Schalkau als Sieger des TEAG-Projektwettbewerbs „IdeenMachenSchule“ ausgezeichnet. Ich freue mich von ganzem Herzen für die gesamte Schulfamilie, die auf das Erreichte gemeinsam stolz sein kann! Mit gleich drei Projekten hatte man sich erworben. Hierzu zählten die Organisation der schulinternen Berufsinformesse „Abend der Berufe“, der Einsatz für den Umwelt- und Naturschutz in Form des Baus von Vogelnistkästen sowie die Neugestaltung des Schulhofes und Schulgebäudes. Wer so engagiert ist, hat sich den Sieg bei diesem thüringenweiten Wettbewerb redlich verdient!

Ihre Landrätin
Christine Zitzmann





Die Musikschule lädt ein

Die Musikschule des Landkreises Sonneberg lädt im Frühjahr herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:

Frühlingskonzert

Freitag, 27. April, 19 Uhr
Gesellschaftshaus Sonneberg



Tag der Schulchöre („Sonnenkinder“)

Samstag, 5. Mai, 9 bis 16 Uhr
Sporthalle der SBBS Sonneberg



Zum bereits elften Mal wird am 5. Mai unter dem eingängigen Titel „Sonnenkinder“ ein Tag der Schulchöre im Landkreis Sonneberg durchgeführt. Hierzu sind am Samstag, dem 5. Mai ab 9 Uhr alle Interessierten herzlich in die Sporthalle der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg (SBBS; Max-Planck-Str. 49) eingeladen. Mit dem im Jahr 2008 von Landrätin Christine Zitzmann ins Leben gerufenen Freundschaftssingen will der Landkreis Sonneberg vor allem die Nachwuchsgewinnung der hiesigen Erwachsenenchöre und das Interesse für Musik und Gesang der jungen Generation fördern. Der Eintritt ist wie immer frei. Die „Sonnenkinder“ freuen sich auf zahlreiche Gäste!

Musikschulkonzert in der Kirche

Sonntag, 6. Mai, 15 bis 16:30 Uhr
Matthäuskirche Spechtsbrunn

Konzert in der Kirche



Sonntag, 06. 05. 2018

**15.00 Uhr Kirche
Spechtsbrunn**



www.musikschule-sonneberg.de

Festkonzert „65 Jahre Musikschule“

Samstag, 26. Mai, 19:30 bis 21 Uhr
Gesellschaftshaus Sonneberg



Die Musikschule feiert in diesem Jahr ihr 65-jähriges Bestehen. Ein großartiges Programm mit ihren Künstlern und Ensembles von klein bis groß erwartet die Gäste zum Festkonzert am 26. Mai ab 18 Uhr im Gesellschaftshaus Sonneberg.

Pilzberater weiter im Dienst für Mensch und Lehre

Vor kurzem wurden die vier langjährig ehrenamtlichen Pilzberater des Landkreises Sonneberg – Peter Püwert, Manfred Siegel, Klaus Gründonner und Michael Vogel – für eine weitere Amtszeit berufen. Im Landratsamt Sonneberg erhielten die Sachverständigen ihre entsprechenden Berufungsurkunden. Vorerst bis Ende des Jahres stehen sie Pilzsammlern weiter mit Rat und Tat zur Seite.

In Vertretung der Landrätin dankte ihnen der Erste Beigeordnete Hans-Peter Schmitz für ihren rührigen Dienst zugunsten der Bevölkerung und der Wissenschaft. Gerade Peter Püwert, Manfred Siegel und Klaus Gründonner seien wahre Urgesteine ihres Metiers mit weit über vierzig Jahren im Ehrenamt. Das enorme Engagement der Fachmänner verdiene großen Dank und Anerkennung.

Wie die Sachverständigen während des Termins berichteten, war die Pilzberatung fester Bestandteil des DDR-Gesundheitswesens. Auch heute noch ist ihre Funktion im Bereich des Gesundheitsamtes angesiedelt – allerdings auf freiwilliger Basis. Der Landkreis Sonneberg hat die



Die Pilzberater Klaus Gründonner (2.v.l.), Michael Vogel (3.v.l.), Manfred Siegel (3.v.r.) und Peter Püwert (2.v.r.) umringt von Vize-Landrat Hans-Peter Schmitz (l.) und Personalamtsleiter Gerhard Schramm (r.)

Pilzberatung nach der Wiedervereinigung unter Landrat Detlef Weise zügig wieder aufgenommen und bis heute aufrechterhalten. „Heutzutage haben einige Landkreise bereits keine Pilzberater mehr. Und auch im benachbarten Bayern sind die Strukturen anders. Dies führt dazu, dass sich unsere Einzugsgebiete merklich vergrößert haben. Vor allem Richtung Oberfranken sind wir immer stärker eingebunden“, erklärt Peter Püwert und ergänzt, dass sich „die Leute auch

immer häufiger auf Apps verlassen, wodurch es mitunter zu Fehlbestimmungen kommt“.

Neben der Beratung von Pilzsammlern bieten die Ehrenamtler zum Teil geführte Pilzwanderungen über die Volkshochschule an. Auch zur Bestimmung von Vergiftungen werden sie herangezogen. Darüber hinaus arbeiten sie für die Pilzwissenschaft – die Mykologie. Hin und wieder werden in unserer Region neue bzw. äußerst seltene Pilzarten entdeckt und deren

Funde wissenschaftlich aufgearbeitet.

Die rührigen Pilzkenner geben ihre Kenntnisse gerne an hiesige Sammler weiter. Sollte man nach einer Pilzzernte also einmal nicht sicher sein, ob dieser oder jener Pilz verzehrt werden kann oder möchte man einen bisher unbekanntem Pilz bestimmen lassen, kann man sich gerne an die ehrenamtlichen Pilzberater des Landkreises Sonneberg wenden:

Michael Vogel

OT Döhlau
Döhlau 16,
96528 Frankenblick
Tel.: 036766/22999 /
mobil: 0174/9582530

Peter Püwert

Untere Marktstr. 7,
96515 Sonneberg
mobil: 0175/5912471

Manfred Siegel

Lauschaer Str. 8,
96523 Steinach
Tel.: 036762/8261

Klaus Gründonner

OT Sichelreuth
Grundstr. 31,
96524 Neuhaus-Schierschnitz
Tel.: 036764/70183

Veranstaltungen des Spielzeugmuseums im Mai

Regionale Museumsnacht

Samstag, 5. Mai, 18 bis 23 Uhr
Gemeinsam mit 15 weiteren Museen ist das Deutsche Spielzeugmuseum Spielort der Regionalen Museumsnacht Coburg-Südthüringen. Unter dem Motto „Lichtblicke“ erwartet die Besucher ein spannendes Programm:
18 Uhr, 20 Uhr und 21.30 Uhr: „lichtton*puppenkino“. Die Formation „KirkDikDik“ stellt sich mit einer Collage aus Videoprojektionen, Rhythmen und Klängen vor. Mit Thomas Offhaus, Johannes Gräbner und Lukas Bayer.

18 bis 23 Uhr: Geschichten aus Licht und Schatten. Mitmach-Aktion für Groß und Klein. Mit Figuren, Gegenständen, Händen oder mit dem ganzen Körper kann man wunderbar Schattentheater

spielen. Gemeinsam werden Schattenfiguren gebastelt und ausprobiert.

Zum Internationalen Puppenfestival in Neustadt bei Coburg und in der Spielzeugstadt Sonneberg

Donnerstag, 10. Mai, 19 Uhr: Vortrag „Vom Sinn und den Freuden des Sammelns“. Puppensammlerinnen sprechen über ihre Passion. Mit Christiane Gräfnitz, Stuttgart; Antje Lode, Berlin
Freitag, 11. Mai, 15 Uhr: Sonderführung „Die Puppensammlung des Deutschen Spielzeugmuseums“

Internationaler Museumstag unter dem Motto „Netzwerk Museum. Neue Wege, neue Besucher“

Sonntag, 13. Mai, 10 bis 17 Uhr; Eintritt frei!

11 Uhr: Sonntagsmatinee mit Konzert der Musikschule des Landkreises

15 Uhr: Die Puppenbühne des Meininger Staatstheaters stellt sich vor. Aufführung „Die Abenteuer des kleinen

Ritter Maus“ und Gespräche mit Mitarbeitern der Puppenbühne

Pfingstmontag 21. Mai

Sonderöffnung





Modellvorhaben Nahversorgung und Mobilität schreitet voran

Die Arbeiten im Rahmen des Modellvorhabens „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“, welches derzeit in den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen durchgeführt wird, gehen voran. In beiden Landkreisen wurden je zwei so genannte Pilotkooperationsräume ausgewählt, in denen derzeit konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung und Mobilität hinsichtlich des Bedarfs diskutiert und vorbereitet werden. Im Landkreis Sonneberg sind dies die Stadt Schalkau zusammen mit der Gemeinde Frankenblick (Sonneberger Hinterland) sowie die drei Gemeinden Förritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz (Förritztal). Im Landkreis Hildburghausen sind dies die Verwaltungsgemeinschaft Heldburger Unterland sowie die Verwaltungsgemeinschaft Feldstein zusammen mit der Stadt Themar.

Bis einschließlich Juni 2018 finden in diesen vier Pilotkooperationsräumen Arbeitskreise statt. Hier werden mit interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern an Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und konkreten Projekten gearbeitet. Derzeitige Ideen in den vier Piloträumen reichen von Mitfahrbänken bis Multifunktionshäusern und sind immer von der Frage geprägt, wie Versorgung einerseits und Mobilität andererseits besser miteinander organisiert werden können.

So läuft die Bürgerbeteiligung ab

Damit sich möglichst viele Menschen zu den erarbeiteten Ideen äußern können, werden

diese auf der bestehenden Internetseite www.sonneberg-hildburghausen-gestalten.de vorgestellt. Die Beteiligung ist dann über eine Kommentarfunktion möglich. Je mehr Menschen sich beteiligen, desto klarer wird der tatsächliche Bedarf sichtbar. Die Maßnahmen werden je nach Region kategorisiert. Sobald sie konkret genug sind, werden sie online gestellt. Den Bürgerinnen und Bürgern ist es danach möglich, die jeweilige Maßnahme zu kommentieren sowie ihre Zustimmung, Ablehnung oder neutrale Haltung anzugeben. Machen sie mit, ihre Aussagen sind wichtig!

Konkrete Ideen

Im Sonneberger Hinterland (Stadt Schalkau und Gemeinde Frankenblick) reichen die derzeitigen Ansätze von der Sicherung der ärztlichen Versorgung in Schalkau bis zu Ansätzen im Bereich der mobilen Versorgung mit Lebensmitteln oder Bankdienstleistungen im gesamten Gebiet.

In Förritztal (Gemeinden Förritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz) werden die Erreichbarkeit von Versorgungsstandorten diskutiert bzw. darüber nachgedacht, wie Versorgung oder soziale Dienstleistungen mobil organisiert werden können. Auch wurden Ideen eines Dorfkümmers angesprochen.

Ein nächster Arbeitskreis findet am 23. April um 19 Uhr in der Aula der Gemeinschaftsschule Neuhaus-Schierschnitz statt. Interessierte sind herzlich eingeladen! Auch zur Online-Bürgerbeteiligung ist jedermann recht herzlich aufgerufen. Mehr unter www.sonneberg-hildburghausen-gestalten.de.



Impression vom Workshop am 5. März 2018 in Neuhaus-Schierschnitz (Foto: Philipp Rothe)

Hinweis in eigener Sache

Landkreis Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg sucht Firmen für öffentliche Aufträge

Beteiligen Sie sich an Ausschreibungen des Landratsamtes Sonneberg in den Bereichen Liefer-, Dienst- und Bauleistungen!

Alle Infos hierfür erhalten Sie in der Zentralen Vergabestelle im Landratsamt Sonneberg oder via Mail unter vergabestelle@lksn.de

metropolregion nürnberg
KOMMEN. STARKER. BLEIBEN.

www.kreis-sonneberg.de

Modellvorhaben

Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen



Heimattag bereicherte Kreis-Jubiläum

Der 8. Heimattag des Landkreises Sonneberg fand unter dem Leitthema „150 Jahre Landkreis Sonneberg“ am 24. März in der Aula des Staatlichen Gymnasiums „Hermann Pistor“ Sonneberg und damit in der Kreisstadt Sonneberg statt.

Bei zwei Vorträgen am Vormittag wurde reichlich Wissenswertes und Denkwürdiges zum Kreisjubiläum vermittelt. Während Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein zunächst im Detail auf die Kreishistorie einging, setzte Alexander Wolz vom Staatsarchiv Coburg mit seinem Vortrag „Die kommunale Gebietsreform in Ober- und Unterfranken“ einen weiteren, bereichernden Schwerpunkt.

Gebietsreformdebatte war Thema

„Kreise sind eben doch mehr als reine Verwaltungseinheiten“, argumentierte zum Heimattag am 24. März Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein. Während der Veranstaltung, die auch dieses Jahr gemeinsam mit dem Landkreis und unterstützt von Sparkasse wieder Akteure der Heimatpflege sowie Vertreter aus der Kommunalpolitik zusammenbrachte, wurden unterschiedliche Aspekte von Kreisgeschichte und Verwaltungsreformen beleuchtet. Das große Engagement der Mitglieder von Vereinen der Heimatpflege betonte zu Beginn Landkreis-Beigeordneter Hans-Peter Schmitz, der die Landrätin vertrat.

Daran, dass die „runde Zahl“ aus Sicht der Spielzeugstadt noch eine ganz andere Bedeutung hat, wollte Stadt-Beigeordneter Christian Dressel erinnern haben: „Die Konstante ist, dass Sonneberg 150 Jahre schon Kreissitz ist.“ Dies sei keine Selbstverständlichkeit, denn eine geplante und letztlich „abgeblasene“ Gebietsreform habe dies infrage gestellt. Anders kam es auch, so Dressel, weil sich viele Menschen hinter „ihren“ Landkreis gestellt hätten, wie die Demonstrationen im vergangenen Jahr ebenfalls gezeigt hätten.



Die nachmittägliche Exkursion des Heimattags führte an die Verwaltungssitze der Vergangenheit und Gegenwart - darunter an das erste Landratsamt auf dem Marktplatz der Sonneberger Altstadt.

Identität und kommunale Selbstverwaltung

Bilder von Demonstrationen für den Erhalt des Landkreises – aus den Jahren 1993 und 2017 – waren auch im Vortrag von Kreisheimatpfleger Schwämmlein zu sehen. Indessen zog er noch einen etwas weiteren Kreis um die 150 Jahre und verlängerte diese auch etwas weiter in die Vergangenheit. Zu den 150 Jahren Verwaltungsgeschichte wollte er nämlich auch – mindestens – eine ebenso lange Entwicklung kommunaler Selbstverwaltung gerechnet haben. „Der Landkreis ist eben nicht nur Verwaltung, sondern hat auch einen eigenen Wirkungskreis, der sehr oft, auch von den Historikern, vergessen wird“, betonte Schwämmlein.

Als 1868 Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen in seinem Land Kreise nach dem Vorbild des Königsreichs Preußen und des Großherzogtums Baden einführt, gab es neben der staatlichen Behörde auch einen Kommunalverband, der seine Belange selbst regelte. Zwar saß dem demokratischen Gremium – lange Zeit Kreisausschuss genannt – der Herzogliche Landrat

vor, aber was in Sachen Krankenhaus und Armenhaus zu tun war, regelten die Kommunen unter sich. Überhaupt, so der Heimatpfleger, habe dies ältere Wurzeln. Gerade das Krankenhaus hatte einen Vorgänger, das Siechenhaus bei Judenbach, dessen Geschehnisse die Stadt Sonneberg und die Dörfer des Gerichtes regelten. „Kommunalismus“ habe dies der Historiker Peter Blickle (1938-2017) genannt und darin auch die Wurzeln kommunaler Demokratie entdeckt. Jedenfalls habe es eben jenseits absolutistisch waltender Verwaltungen auch so etwas wie Selbstverwaltung auf regionaler Ebene gegeben. Dies mache verständlich, warum regionale Identität auch auf einen Landkreis bezogen werden könne, meinte Schwämmlein.

Ähnliche Befunde stellte der promovierte Historiker Alexander Wolz, Direktor des Staatsarchivs Coburg, vor, der die kommunale Gebietsreform in Ober- und Unterfranken beleuchtet. Auch

dort gab es in den 1970er Jahren erheblichen Widerstand gegen Gebietsreformpläne und manches Reformprojekt musste mangels Akzeptanz wieder beerdigt werden.

Am Nachmittag schloss sich ein Teil der Gäste einer Bustour der OVG zu ehemaligen Verwaltungssitzen an. Abschluss des Heimattages war dann ein Rundgang durch die Räume des Landratsamtes, wo der Heimatpfleger die wichtigsten Kunstwerke, von denen es einige ins Lexikon geschafft haben, vorstellte.

Thomas Schwämmlein
Kreisheimatpfleger





Hinweis:

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: <http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt-des-landkreises>

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg vom 10. Juni 2016 beschlossen:

§ 1

Die Entschädigungsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung wird neu gefasst.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Landkreis Sonneberg
Sonneberg, den 08.03.2018
Christine Zitzmann
Landrätin

Siegel

Neufassung der Entschädigungsordnung (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung)

§ 1

Dienstaufwandsentschädigung

der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Die Landrätin des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 300,00 EUR.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 180,00 EUR.
- (3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit

- (1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 123,00 EUR.
- (2) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Entschädigung der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der

Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR je Sitzung.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen.

Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.

Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der/die Vorsitzende des Kreistages	25,00 EUR
der/die Vorsitzende eines Ausschusses	30,00 EUR,
der/die Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	5,00 EUR je
Fraktionsmitglied,	
	mindestens jedoch 20,00 EUR

Stellvertretende Ausschussvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

(4) Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen für Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,22 EUR je Kilometer gewährt.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(5) Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Dieser wird längstens für die Dauer der entsprechenden Sitzung gewährt. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Jede weitere vollendete halbe Sitzungsstunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.

(6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben.

Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger, jedoch nicht für die Beschäftigten des Landratsamtes Sonneberg.

(7) Für die Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(8) Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Quartals.

**§ 4****Auslagensatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen**

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 20,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- b) 5,00 EUR Zuschlag für den Wahlvorsteher
- c) 5,00 EUR Zuschlag für den Schriftführer

(3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) 5,00 EUR für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
- b) 5,00 EUR Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
- c) 5,00 EUR Zuschlag für den Schriftführer

(4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammentreffen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 EUR.

(5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

(6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR je Sitzung des Kreiswahlausschusses.

(7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 EUR.

(8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Kreisbrandinspektor 400,00 EUR plus einen Zuschlag von 3,00 EUR pro Feuerwehrereinheit
2. die Kreisbrandmeister 200,00 EUR
3. den Kreisjugendfeuerwehrwart 75,00 EUR plus einem Zuschlag von 3,00 EUR pro Jugendfeuerwehr
4. den Kreisgerätewart 40,00 EUR
5. die Zugführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge 40,00 EUR
6. die stellvertretenden Zugführer der Katastrophenschutz- und Gefahrgutzüge 20,00 EUR

(3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 EUR welche gesondert nachzuweisen ist.

(4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt.

(5) Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet.

Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6**Ehrenamtlich tätige Bürger**

(1) Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von der Landrätin berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:

1. der Ausländerbeauftragte in Höhe von 335,00 EUR monatlich
2. der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 335,00 EUR monatlich
3. der Kreisheimatpfleger in Höhe von 150,00 EUR monatlich
4. die Pilzberater in Höhe von 70,00 EUR monatlich für die Zeit von April bis November eines jeden Jahres
5. der Kreiswegewart in Höhe von 100,00 EUR monatlich
6. die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 EUR monatlich.

(2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten. Verdienstausschlag wird nicht erstattet.

§ 7**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

(2) Ansprüche, die nur auf Antrag entstehen, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 08.03.2018

Landkreis Sonneberg

Christine Zitzmann

Landrätin

**Landratsamt Sonneberg
Die Landrätin****Stellenausschreibung**

Im Landratsamt Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Mitarbeiters / Mitarbeiterin

befristet als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung im allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst zu besetzen.

Aufgaben:

- Rechtliche Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, einschließlich Bescheiderstellung
- Unterstützung in der Verwaltung, insbesondere Teamunterstützung
- Abwicklung von Bürgeranliegen
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen, Trägern

Anforderungen:

- Sie haben eine Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte(r) oder erfolgreich den Fortbildungslehrgang I abgeschlossen oder eine Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst.



- Sie verfügen über gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Office-Anwendungen.
- Sie sind kommunikationsstark in Wort und Schrift.
- Sie besitzen die Fähigkeit, den Belangen der Bürgerinnen und Bürgern verständnisvoll entgegenzukommen und fachkundig damit umzugehen, ohne dabei den Blick für das Allgemeinwohl zu verlieren.

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- sichere Gesprächsführung in komplizierten Situationen
- Teamfähigkeit

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 14.05.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten und adressierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 16.04.2018

Christine Zitzmann
Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r

Mitarbeiters/in für das Umweltamt für den Aufgabenschwerpunkt – Abfallrecht –

zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Vollzug und Überwachung abfallrechtlicher Vorschriften
- Erstellung und Vollzug von abfallrechtlichen Anforderungen
- Bearbeitung von angezeigten bzw. festgestellten Verstößen durch Tatsachenermittlung (Tatortbesichtigung, Schadenseinschätzung, ggf. Beauftragung von Gutachten oder Hinzuziehung anderer Behörden, Störerermittlung und -auswahl)
- Widerspruchsbearbeitung
- Bereitstellen und Aufbereiten von Umweltinformationen, Erteilen von Auskünften sowie Erstellung von Berichten
- Fachtechnische Prüfung und Bewertung von Anfragen, Anzeigen, Genehmigungsanträgen, Planungsunterlagen nach abfallrechtlichen Aspekten
- Berichtspflichten, Auskünfte zu Umweltinformationen, Akteneinsichten, Datendienste, Datenerfassung und Stammdatenpflege (ASYS, THALIS)
- Mitarbeit in Gremien

Ihr Profil:

- Sie haben eine Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung Kommunalverwaltung) oder erfolgreich die 1. Angestelltenprüfung abgeschlossen mit entsprechender Berufserfahrung und mit ausgeprägtem technischen Verständnis und verfügen über gute EDV-Kenntnisse, insbesondere in den Office-Anwendungen.
- Sie sind kommunikationsstark in Wort und Schrift.
- Sie besitzen die Fähigkeit, den Belangen der Bürger und Bürgerinnen verständnisvoll entgegenzukommen und fachkundig damit umzugehen, ohne dabei den Blick für das Allgemeinwohl zu verlieren.

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Technisches Verständnis für komplexe Vorgänge
- Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Sichere Gesprächsführung in komplizierten Situationen
- Teamfähigkeit, Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit
- Pkw-Führerschein
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Umweltamtes

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 07.05.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, den 04.04.2018

Christine Zitzmann
Landrätin

Landratsamt Sonneberg Die Landrätin

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Sonneberg ist mit Wirkung vom **01.08.2018** die Stelle eines/r

Mitarbeiters/in für das Umweltamt für den Aufgabenschwerpunkt – Wasserwirtschaft / Wasserrecht –

zu besetzen.

Ihre Aufgaben werden u.a. sein:

- Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Gewässerrenaturierung, Gewässergüteverbesserung, Hochwasserschutz)
- Komplexe Bearbeitung von Planungsunterlagen für Wasserbau- und Abwasseranlagen



- Kontrolle wasserwirtschaftlicher Anlagen und Gewässerbenutzungen
- Technische und rechtliche Überwachung von Wasserbau- und Abwasseranlagen
- Bauabnahme und Bauüberwachung wasserwirtschaftlicher Vorhaben
- Pflege IT-gestützter Fachinformationssysteme
- Erarbeitung von Stellungnahmen / Genehmigungen in Verwaltungsverfahren
- Mitarbeit in Gremien

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium Wasserwirtschaft, Umwelt oder Bau bzw. artverwandt mit Schwerpunkt Wasserwirtschaft, wünschenswert Laufbahnbezeichnung für den gehobenen Verwaltungsdienst
- Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Erweiterte PC-Kenntnisse (z.B. GIS, EXCEL, ACCESS)

Unsere Stellenanforderungen sind:

- Technisches Verständnis für komplexe Vorgänge
- Belastbarkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Sichere Gesprächsführung in komplizierten Situationen
- Teamfähigkeit, Engagement, Durchsetzungsvermögen, Einsatzfreudigkeit
- Führerschein PKW
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die Stelle wird nach TVöD vergütet bzw. nach dem Thüringer Besoldungsgesetz besoldet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) **auf dem Postweg bis spätestens 07.05.2018** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet.

Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Sonneberg, 04.04.2018

Christine Zitzmann
Landrätin

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung

Im Jahr 2018 werden im Auftrag des Umweltamtes Biotoppfleßmaßnahmen (Wiesenmahd mit Mahdgutberäumung) durchgeführt.

Gemäß §§ 65 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 47 Abs.1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Naturschutzbehörden

haben insbesondere das Recht, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen (§§ 65 Abs.3 NatSchG, 47 Abs.2 ThürNatG). Eigentümer oder Besitzer sind, soweit sie bekannt sind, vor dem Betreten der Grundstücke zum Zwecke der dort durchzuführenden Maßnahmen zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch in ortsüblicher Weise durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (§§ 65 Abs.3 BNatSchG, 47 Abs.4 ThürNatG).

Die im Jahr 2018 durchzuführenden Biotoppfleßmaßnahmen betreffen auch folgende Grundstücke in der Stadt Neuhaus am Rennweg, deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten:

- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 599
- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 601
- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 602
- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 553
- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 555
- Gemarkung Igelshieb, Flurstück Nr. 558
- Gemarkung Steinheid, Flurstück Nr. 1308/6.

Die unbekannteten Eigentümer dieser Grundstücke werden hiermit im Wege der **öffentlichen Bekanntmachung über die geplanten Biotoppfleßmaßnahmen im Jahr 2018 und das hierfür notwendige Betreten und Nutzen der Grundstücke** benachrichtigt.

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Information zum Verbot des Verbrennens von Ast- und Strauchschnitt

Seit dem 23. Dezember 2015 ist die fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung in Kraft getreten. Nach dieser Verordnung ist die Beseitigung von Ast- und Strauchschnitt durch Verbrennen thüringenweit nicht mehr gestattet.

Eine Zuwiderhandlung gegen die in Thüringen geltende Rechtslage ist demnach ein Verstoß gegen die Pflanzenabfallverordnung. Er wird nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Sollte eine Eigenverwertung von Ast- und Strauchschnitt - die in Form von Kompostierung oder Schreddern erfolgen kann - nicht möglich oder nicht gewünscht sein, hat eine Anlieferung an den Grünannahmestellen des Landkreises Sonneberg im Terminheft des Amtes für Abfallwirtschaft des Landkreises Sonneberg bzw. im Internet unter www.abfallwirtschaft-sonneberg einsehbar.

Landratsamt Sonneberg Umweltamt

Information zur neuen Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungs- abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

Am 1. August 2017 ist die novellierte Gewerbeabfallverordnung in Kraft getreten. Diese führt zu neuen Anforderungen sowohl für Abfallerzeuger als auch für Abfallentsorger.

Mit dieser Gewerbeabfallverordnung will der Gesetzgeber die Getrenntsammlung und damit die stoffliche Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen weiter ausbauen. Bestehende Verwertungspotenziale sollen ausgeschöpft und durch frühzeitige Trennung möglichst sortenreine, wertstoffhaltige Stoffe für den Recyclingprozess gewonnen werden. Abgestimmt auf diese Zielsetzung verschärft die neue



Verordnung über die Getrennsammlungspflicht die Vorgaben zur Abfalltrennung und sortenreinen Erfassung in Unternehmen. Gleichzeitig erhöhen sich durch Sortierpflichten die Auflagen an Gewerbebetriebe im Hinblick auf die nachträgliche Sortierung und Aufbereitung. Viele Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind strafbewehrt. Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten mit deutlichen Bußgeldern geahndet werden. Aus diesem Grund und da es von Seiten der Gewerbetreibenden zu den neuen Vorgaben vermehrt Fragen gibt, möchten wir die grundlegenden Änderungen, speziell für Abfallerzeuger, kurz darstellen.

Als Abfallerzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen sind Unternehmen, gleich welcher Größe dazu verpflichtet, bestimmte Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort, also am Ort des Unternehmens, getrennt zu erfassen. Bau- und Abbruchabfälle müssen nunmehr direkt an der Baustelle getrennt und sortenrein gesammelt werden.

Die Gewerbeabfallverordnung regelt im Wesentlichen den Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“ („hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“), worunter die meisten gewerblichen Abfälle fallen (mit Ausnahme von produktionsspezifischen Abfällen - u.a. Schlämme, diverse gefährliche Abfälle) sowie bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die neue Verordnung schreibt vorrangig eine Getrennthaltung diverser Abfallfraktionen vor, soweit dies nicht schon in speziellen anderen Vorschriften gefordert wird (z. B. Elektroschrott oder Batterien).

Im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle müssen nunmehr neben Papier/Pappen/Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier), Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt erfasst werden.

Neu ist, dass die getrennte Erfassung dokumentiert werden muss und auf Verlangen der zuständigen Behörde (auch in digitaler Form) vorzulegen ist. Eine derart geforderte Dokumentation kann durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen. Auch ist der beabsichtigte Verbleib der getrennt erfassten Stoffe darzustellen. Für die Dokumentation können Erzeuger und Besitzer auch die Formulare unter der Internetadresse: <http://www.ham-burg.de/contentblob/9195206/85c38330e91d235fd6cae0ad854043f0/data/d-musterdokumentation.pdf> nutzen.

Beim Anfall von nicht verwertbaren Abfällen bleibt es bei der Vorgabe, dass für die Beseitigung dieser Abfälle ein Restmüllbehälter gemäß der Satzung des regionalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu nutzen ist. Bei Unternehmen mit sehr geringen Abfallmengen (z.B. Büros von Freiberuflern in Wohnhäusern, Kanzleien) kann wie bisher eine gemeinsame Restmülltonne für gewerbliche Abfälle und die Abfälle aus dem Privathaushalt genutzt werden.

Im Gegensatz zu den gewerblichen Siedlungsabfällen werden in Gewerbebetrieben und Unternehmen, welche nicht auf Abbruch- und Bauarbeiten gerichtet sind, nur selten und anlassbezogen diverse Bau- und Abbruchabfälle anfallen. Die Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung gelten jedoch nicht nur für das Baugewerbe, sondern generell für alle Unternehmen bei Anfall derartiger Abfälle.

Mussten nach der vorherigen Verordnung Glas, Kunststoffe, Metalle einschließlich Legierungen, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik getrennt gehalten und entsorgt werden, gilt dies nun auch für Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis.

Die Art und Weise der Dokumentationen gleicht der oben angeführten Dokumentationspflicht für hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle. Zudem ist der „Verbleib“ zu ergänzen.

Die zuständigen Fachämter des Landratsamtes werden nach Erlass der Vollzugsvorgaben durch die obere Behörde, welche voraussichtlich Ende 2018 zu erwarten sind, die Einhaltung der Vorgaben aus der Gewerbeabfall-Verordnung in den im Landkreis ansässigen Unternehmungen prüfen und beurteilen sowie entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung dieser Verordnung ergreifen.

In jedem Fall wird auf die in der Verordnung festgeschriebenen Dokumentationspflichten verwiesen, welche mit Inkrafttreten der Verordnung obligatorisch sind.

Bei detaillierten Fragen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung gibt Ihnen die Mitarbeiterin der Unteren Abfallbehörde, Frau Brzoska, Tel. 03675 871-412, gerne weitere Auskünfte.

Landratsamt Sonneberg Gesundheitsamt

Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß der Thüringer Badegewässer - Verordnung

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg gibt bekannt, dass gemäß § 14 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung dieser Badegewässerliste einbringen.

Im Landkreis Sonneberg wird bisher nur das Gewässer „Waldbad Bernhardsthal“ in Neuhaus am Rennweg als Badegewässer im Sinne der Thüringer Badegewässer - Verordnung geführt.

Anfragen, Anregungen und Informationen zu den Badegewässern im Landkreis Sonneberg richten Sie bitte bis 15.05.2018 an das Landratsamt Sonneberg, Gesundheitsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg, Telefon: 03675 / 871 240, E-Mail: melde-daten@lksn.de.

gez. Dr. med. Lick
stellvertretender Amtsarzt

Zweckverband „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 24.11.2016

Beschluss - Nr. 233/49/2016

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 24.11.2016 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 24.11.2016

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 234/49/2016

Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.07.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:



„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 19.07.2016 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 235/49/2016
Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2015.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 236/49/2016
Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 237/49/2016
Entlastung der Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der Verbandsvorsitzenden, Frau Christine Zitzmann, wird auf der Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2015 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 238/49/2016
1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 01.04.2016 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:3
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 239/49/2016
1. Änderung des Finanzplanes für die Jahre 2015 - 2019

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die 1. Änderung zum Finanzplan für die Jahre 2015 und Folgejahre des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 01.04.2016 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:3
Nein-Stimmen:0
Stimmenthaltungen:0

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 240/49/2016
Übertragung der Zuständigkeiten der Verbandsvorsitzenden auf die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ gemäß § 8 der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die als Anlage beigefügten Zuständigkeiten der Verbandsvorsitzenden werden auf die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ übertragen.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 241/49/2016
Dienstanweisung zum Haushalts- und Kassenwesen des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Dienstanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird beschlossen.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 242/49/2016
Optionserklärung zum Umsatzsteuergesetz

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 UStG auf Beibehaltung des alten Rechtsstandes bzgl. der Umsatzsteuerpflicht rechtzeitig vor dem 31.12.2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.“

Sonneberg, den 24.11.2016
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 30.03.2017

Beschluss - Nr. 244/50/2017
Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 30.03.2017 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 30.03.2017
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 245/50/2017
Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 24.11.2016

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 24.11.2016 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 30.03.2017
Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 246/50/2017
Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:
„Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ und der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sonneberg, den 30.03.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 247/50/2017**Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 - 2020 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sonneberg, den 30.03.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 23.11.2017**Beschluss - Nr. 249/51/2017****Beschluss über die Tagesordnung**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 23.11.2017 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 250/51/2017**Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30.03.2017**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 30.03.2017 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 251/51/2017**Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2016.“

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 252/51/2017**Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 253/51/2017**Entlastung der Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Verbandsvorsitzenden, Frau Christine Zitzmann, wird auf der Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2016 des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 254/51/2017**1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 21.04.2017 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss - Nr. 255/51/2017**1. Änderung des Finanzplanes für die Jahre 2016 - 2020**

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die 1. Änderung zum Finanzplan für die Jahre 2016 und Folgejahre des Zweckverbandes ‚Sonneberger Ausbildungszentrum‘ vom 21.04.2017 wird beschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Sonneberg, den 23.11.2017

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Sechste Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrates am 15. April 2018

Wahlbekanntmachung

Bei der Wahl des Landrates des Landkreises Sonneberg am 15. April 2018 wurde folgendes Wahlergebnis durch den Wahlausschuss des Landkreises Sonneberg festgestellt:

Verhältnisswahl: Es waren mindestens zwei Wahlvorschläge zu der Wahl zugelassen.

Wahlberechtigte insgesamt:	48834
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W:	45231
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W:	3603
Wahlberechtigte nach § 13 (2) ThürKWO:	0
Wähler:	23626

Wahlbeteiligung: 48,4 %

Ungültige Stimmabgaben:	443
Gültige Stimmabgaben:	23183



Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Wahlvorschlag	Stimmen	%
1	Dobmeier, Danny (CDU)	7546	32,5
2	Schmitz, Hans-Peter (DIE LINKE/SPD)	8717	37,6
3	Sesselmann, Robert (AfD)	6920	29,8

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigter Bewerber zur Wahl des Landrates kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Stichwahl

Da bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet am **29. April 2018 von 8.00 bis 18.00 Uhr** zwischen

Dobmeier, Danny (CDU)	7546 Stimmen
Schmitz, Hans-Peter (DIE LINKE/SPD)	8717 Stimmen

eine **Stichwahl** statt.

Scheidet einer dieser beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl behält ihre Gültigkeit. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten keine neue Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht bereits vor der ersten Wahl einen Wahlschein beantragt hat, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung bis zum 27. April 2018, 18.00 Uhr, beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Der Antragsteller muss in dem Antrag seinen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift sowie die Anschrift angeben, an die der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen zu senden ist. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28. April 2018, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter noch bis zum 29. April 2018, 15.00 Uhr, auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung einen Wahlschein, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses bekannt wird oder
- bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die Wahlanfechtung kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Landkreises Sonneberg zur Feststellung des Stichwahlergebnisses am 29. April 2018 für den Landkreis Sonneberg findet am Freitag, dem 04. Mai 2018, 11.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, statt.

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, den 18. April 2018

Schramm

Wahlleiter für die Wahl des Landrates
des Landkreises Sonneberg



Impressum

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil: Landkreis Sonneberg

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion: Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Michael Volk, Telefon: 03675 871-560, E-Mail: pressestelle@lkson.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG,

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 03677 2050-0, Fax 03677 2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Anke Faust, erreichbar unter Tel.: 0160 97953873, E-Mail: a.faust@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Auflage:** 28.811 Exemplare **Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich. **Redaktionsschluss:** In der Regel am Mittwoch der Woche vor Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto. **Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.